

5. Beweiswürdigung

5.1 Beweiswürdigung

1. Bezugspunkt: „Schnipselprinzip“
2. § 286 I 1 / § 287: Beweismaß
3. § 286 I 1 „Überzeugungs“mittel: SAPUZ + Parteianhörung
4. § 286 II: „freie“ Beweiswürdigung
5. § 286 I 2: Aufbau („Ablaufplan“)
6. typische Fehler

5.2 Arbeitstechnik IIIb: Fallbeispiel

Überzeugungsbildung, § 286

zugunsten der

beweisbelasteten Partei
Beweisführer

nicht beweisbelasteter Partei
„gegenbeweislich“ um ergiebiges Beweismittel zu erschüttern

Mittel zur Überzeugungsbildung

i.d.R.
allein durch

Parteianhörung § 141 ZPO

häufig
ergänzt um

- Primär: **Tats.** „ergänzen“, „berichtigen“
§ 264 Nr. 1
- Sekundär: Mittel der Überzeugungsbild.
§ 286 I S. 1, 1. Alt. („Inhalt der Verhandlung“)
 - unproblematisch: „gegenbeweislich“
„Vieraugengespräch“ / Verkehrsunfall / ...

Strengbeweismittel

- **Sachverständigenutachten**
spielt in der Klausur keine Rolle
- **Augenschein**
spielt in der Klausur keine Rolle
- **Parteivernehmung**
spielt in der Klausur fast keine Rolle
- **Urkunde**
spielt in der Praxis als Beweism. keine Rolle
- **Zeugenvernehmung**
spielt in der Klausur die entscheidende Rolle

Parteianhörung

im Rahmen der Beweiswürdigung

● Zu Gunsten der **nicht** beweisbelasteten Partei

- Firma klagt Kaufpreis ein
- Höhe des Kaufpreises ist streitig
- Auf Seite der Klägerin hat Mitarbeiter das Verkaufsgespräch geführt
- Beklagter hat selbst gekauft, ohne Anwesenheit einer Begleitperson
- Klägerin benennt Mitarbeiter als Zeugen, Beklagter hat keinen Zeugen

Ergebnis einer Parteianhörung kann im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigt werden („Inhalt der Verhandlung“), obwohl es sich nicht um ein (Streng)Beweismittel handelt.

Ergebnis der Parteianhörung kann als Gegenbeweismittel geeignet sein, die Richtigkeit eine Zeugenaussage derart in Zweifel zu ziehen, dass der Beweis mit der Zeugenaussage nicht als erbracht anzusehen ist.

Hat Beklagter Anspruch darauf, von dem Richter als Partei angehört zu werden?

Ja, st. Rspr Arg. Art 6 EMRK „fairer Verfahren“ Th/P § 448 Rdn. 4

Die im Termin anwesende Partei muss aber deutlich machen, dass sie angehört werden möchte, BVerfG, NJW 2008, 2170 ausdrücklich nicht Gegenstand der Verfassungsbeschwerde: Hinweispflicht auf Möglichkeit der Anhörung?

BVerfG NJW 2008, 2170 Leitsatz 3:

Es besteht jedoch von Verfassungs wegen keine Notwendigkeit zu einer Parteivernehmung oder einer Anhörung nach § 141 ZPO vom Amts wegen, wenn der Partei das Ergebnis der Vernehmung der vom Prozessgegner benannten Zeugen bekannt ist und sie aufgrund ihrer Anwesenheit bei der Beweisaufnahme oder in einem nachfolgenden Termin in der Lage war, ihre Darstellung vom Verlauf eines **Vier-Augen-Gesprächs** durch eine Wortmeldung nach **§ 137 Abs. 4 ZPO** persönlich vorzutragen.

RA muss in dem Termin, in dem der „Gegenzeuge“ vernommen wurde, Antrag auf Anhörung seines nicht beweisbelasteten Mandanten in einem neuen Termin stellen

-> Gericht „ordnet“ Anhörung dann nicht an, sondern beraumt Termin an und gibt Partei Gelegenheit zu kommen und sich „zu Wort zu melden“

Überzeugungsbildung, § 286

zugunsten der

beweisbelasteten Partei
„Beweisführer“

nicht beweisbelasteter Partei
„gegenbeweislich“ um ergiebiges Beweismittel zu erschüttern

Mittel zur Überzeugungsbildung

i.d.R.
allein durch

Parteianhörung § 141 ZPO

häufig
ergänzt um

- Primär: **Tats.** „ergänzen“, „berichtigen“
§ 264 Nr. 1
- Sekundär: Mittel der Überzeugungsbild.
§ 286 I S. 1, 1. Alt. („Inhalt der Verhandlung“)
 - unproblematisch: „gegenbeweislich“
„Vieraugengespräch“ / Verkehrsunfall / ...
 - problematisch: „Beweisführer“ ist in **Beweisnot**

§ 445
Gegner

§ 447
selbst
§ 287 I 2
selbst

§ 448
selbst
„anbewiesen?“

§ 141
selbst
„Antrag“

gleiches Gewicht bei der
Beweiswürdigung

Strengbeweismittel

- **Sachverständigenutachten**
spielt in der Klausur keine Rolle
- **Augenschein**
spielt in der Klausur keine Rolle
- **Parteivernehmung**
spielt in der Klausur fast keine Rolle
- **Urkunde**
spielt in der Praxis als Beweism. keine Rolle
- **Zeugenvernehmung**
spielt in der Klausur die entscheidende Rolle

Parteianhörung

im Rahmen der Beweiswürdigung

- Zu Gunsten der **nicht** beweisbelasteten Partei

- Zu Gunsten der **beweisbelasteten** Partei

- Oma hat Enkel 5.000,00 EUR gegeben
- Oma klagt gegen Enkel mit der Behauptung Darlehen; Enkel bestreitet: „Schenkung“
- Oma muss darlehensweise Hingabe beweisen
- Bei den Gesprächen anlässlich der Hingabe des Geldes war niemand anwesend

Ergebnis der Parteianhörung kann zu Gunsten der beweispflichtigen Partei der Vorzug vor einem gegenbeweislich erhobenen Zeugenbeweis oder der Parteianhörung des Gegners gegeben werden. IdR nur bei zusätzl. unstr./bew. Indizien.

zB BGH NJW 1999, 363, 364

höchstrichterlich ungeklärt: Auch ohne Antrag eine Parteianhörung v. Amts w. notw.?

bejahend Kockentiedt/Windau, NJW 2019, 3349, 3351 (Ermessensreduzierung auf Null ohne w. Nachw)

pauschal bejahend für [Verkehrsunfall ohne Zeugen](#) OLG München NJW 2011, 3729-3731

Zehlein, NZM 2019, 193, 199: höchst unterschiedliche Tatsachenfeststellung der Instanzgerichte

Hinweis § 139?

Mittel zur Überzeugungsbildung

ausnahmsweise
allein durch

i.d.R.
allein durch

Parteianhörung
§ 141 ZPO

häufig
ergänzt um

Strengbeweismittel

- **Sachverständigengutachten**
spielt in der Klausur keine Rolle
- **Augenschein**
spielt in der Klausur keine Rolle
- **Parteivernehmung**
spielt in der Klausur fast keine Rolle
- **Urkunde**
spielt in der Praxis als Beweism. keine Rolle
- **Zeugenvernehmung**
spielt in der Klausur die entscheidende Rolle

insbes. beim
„Vieraugengespräch“